



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-006820

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Umbenennung des sog. Aktivrentengesetzes gefordert. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Begriff „Aktivrente“ irreführend sei. Eine Rente sei eine Sozialleistung, ein zusätzliches Einkommen, ein Gehalt. Damit würden zwei unterschiedliche Einkommensarten vermischt. Man sollte vielmehr den tatsächlichen Charakter der Maßnahme – ein Arbeitsverhältnis im Ruhestand – im Gesetzesnamen abbilden, so z. B. mit „Erwerbstätigkeit im Ruhestand“ oder „Zusatzerwerbsmodell für Rentnerinnen und Rentner“.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 31 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Finanzausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) angefordert. Durch das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT soll der federführende Ausschuss in die Lage versetzt werden, seine Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen.

Der Finanzausschuss hat die Petition – der Bitte des Petitionsausschusses nachkommend – in seine Beratungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ auf den Bundestags-Drucksachen 21/2673, 21/2984 sowie zu dem



Antrag der Fraktion der AfD „Steuerfreier Hinzuverdienst für Senioren – Neuen 12.000-Euro-Freibetrag zusätzlich zum bestehenden Grundfreibetrag einführen“ auf Bundestags-Drucksache 21/1620 einbezogen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestags-Drucksachen 21/2673, 21/2984 in geänderter Fassung angenommen und den Antrag auf Bundestags-Drucksache 21/1620 abgelehnt. Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Bundestags-Drucksache 21/3098 verwiesen.

Der Petitionsausschuss weist weiter darauf hin, dass der 21. Deutsche Bundestag in seiner 48. Sitzung am 5. Dezember 2025 den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (Bundestags-Drucksache 21/3104) angenommen und den oben genannten Antrag abgelehnt hat (vgl. Bundestagsplenarprotokoll 21/48). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 19. Dezember 2025 zugestimmt (Bundesratsplenarprotokoll 1060).

Ferner hat der Petitionsausschuss der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass das vom Bundestag mit dem Titel „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“ und der Kurzbezeichnung „Aktivrentengesetz“ beschlossene Gesetz vom 22. Dezember 2025 – im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 361 am 23. Dezember 2025 verkündet – zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.

Nach Ansicht des BMF, die der Petitionsausschuss teilt, ist die „Aktivrente“ ein signifikanter Begriff, der in der Öffentlichkeit bekannt ist und mit diesem Gesetz in Verbindung gebracht wird. Eine Irreführung wird hierin, die Langform des Gesetzstitels berücksichtigend, nicht gesehen. Denn damit wird klar, dass es bei dem in Rede stehenden Gesetz um die steuerliche Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter geht.



Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.